

BGer 1C 237/2014 vom 1. September 2014

Bundesgericht, 2014-09-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_237_2014

FR: TF 1C 237/2014 du 1 septembre 2014

IT: TF 1C 237/2014 del 1 settembre 2014

Regeste

Nicht-Zustandekommen eines Referendums | Politische Rechte

Erwägungen

E. 1

Zwischen den beiden Beschwerden besteht ein enger Zusammenhang und es stehen sich dieselben Verfahrensbeteiligten gegenüber. Es rechtfertigt sich daher, die Verfahren zu vereinigen und darüber in einem einzigen Urteil zu entscheiden.

E. 2.1

Mit der Beschwerde nach Art. 82 lit. c BGG kann die Verletzung von politischen Rechten beim Bundesgericht geltend gemacht werden. Von der Beschwerde werden sowohl eidgenössische als auch kantonale und kommunale Stimmrechtssachen erfasst (Art. 88 Abs. 1 BGG). Mit dem Urteil des Verwaltungsgerichts vom 7. Mai 2014 (Verfahren 1C_305/2014) liegt ein kantonal letztinstanzlicher Endentscheid vor (vgl. Art. 90 BGG). Die Beschwerde gegen die Zwischenverfügung des Verwaltungsgerichts vom 7. April 2014 hat keine selbstständige Bedeutung mehr, und ein Interesse an der Beurteilung ist nach dem Vorliegen des Endentscheids des Verwaltungsgerichts weggefallen, weshalb das Beschwerdeverfahren 1C_237/2014 als gegenstandslos abzuschreiben ist (Art. 72 BZP i.V.m. Art. 71 BGG).

E. 2.2

Aufgrund des dem Beschwerdeverfahren zugrunde liegenden Beschlusses des Regierungsrats betreffend Nichtzustandekommen des Referendums ist Streitgegenstand einzig die Frage, ob das Referendum über den Kreditbeschluss des Grossen Rats vom 3. Dezember 2013 zustande gekommen ist. Auf alle Anträge und Rügen, die sich nicht auf diesen Streitgegenstand beziehen, ist nicht einzutreten. Dies betrifft insbesondere die Frage der Vereinbarkeit des Grossratsbeschlusses mit höherrangigem Recht und die in diesem Zusammenhang erhobene Rüge der Verletzung der Rechtsweggarantie. Dabei handelt es sich nicht um Fragen des Stimmrechts (vgl. Urteil des Bundesgerichts 1C_913/2013 und 1C_29/2014 vom 7. März 2014 E. 4.5).

E. 2.3

Nach Art. 95 lit. a, c und d BGG kann in Stimmrechtssachen in rechtlicher Hinsicht die Verletzung von Bundesrecht, der kantonalen verfassungsmässigen Rechte sowie der kantonalen Bestimmungen über die politische Stimmberechtigung der Bürger und Bürgerinnen und derjenigen über Volkswahlen und -abstimmungen gerügt werden.

E. 2.4

Der Beschwerdeführer war am vorinstanzlichen Verfahren beteiligt und ist als Stimmberechtigter zur Beschwerde legitimiert (Art. 89 Abs. 3 BGG).

E. 2.5

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Besondere Anforderungen gelten für die Verletzung von Grundrechten. Eine solche prüft das Bundesgericht grundsätzlich nur insoweit, als eine entsprechende Rüge in der Beschwerde vorgebracht und begründet worden ist (Art. 106 Abs. 2 BGG ; BGE 138 I 171 E. 1.4 S. 176 mit Hinweisen). Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Begründungsanforderungen nur teilweise und es ist darauf nur insoweit einzutreten, als der Beschwerdeführer in nachvollziehbarer und genügend konkreter Weise eine massgebliche Rechtsverletzung geltend macht.

E. 3.1

Der Beschwerdeführer macht sinngemäss geltend, die Unterschriftensammlung für das Referendum sei durch das Vorgehen des Kantons verunmöglicht worden. Die Gesamtkosten beliefen sich gemäss dem Beschluss des Grossen Rats vom 3. Dezember 2013 auf Fr. 11'330'000.--, wobei der Kanton 74%, d.h. Fr. 8'384'000.--, übernehme. Gleichzeitig werde in der Botschaft ausgewiesen, dass ab Ende März 2014 rund 3 Mio. Franken Mehrkosten entstehen, wenn dann nicht mit dem Bau begonnen werden könne. Mit dem Ablauf der 90-tägigen Referendumsfrist am 13. März 2014 hätte eine Referendumsabstimmung nicht vor dem Sommer/Herbst 2014 stattfinden können. Damit hätte die Vorlage in der vom Grossen Rat beschlossenen Form nicht mehr der Volksabstimmung unterbreitet werden dürfen, da sie nicht (mehr) den Tatsachen entsprochen hätte. Unter diesen Umständen sei es unmöglich gewesen, die für das Referendum erforderliche Anzahl Unterschriften zu sammeln. Der Stimmbürger werde um seine Rechte betrogen, wenn eine Unterschrift unter den Referendumsbogen nicht wie versprochen dazu führe, dass der entsprechende Beschluss vors Volk komme, sondern erreicht werde, dass dieser Beschluss in dieser Form effektiv nicht mehr zur Abstimmung gebracht werden könne, weil er nicht mehr den Tatsachen entspreche. Der Beschwerdeführer anerkennt, dass sich Vorlagen oder deren Bedingungen nach der Beschlussfassung verändern können. Eine Vorlage dürfe aber nicht so konstruiert werden, dass sie zum Zeitpunkt einer (nahen) Abstimmung nicht mehr gültig bzw. abstimmungsbereit sei, obwohl dies mit einer anderen Kredithöhe problemlos gewährleistet werden könne.

E. 3.2

Das Bundesgericht hat den Inhalt des Kreditbeschlusses bereits im Urteil 1C_913/2013 und 1C_29/2014 vom 7. März 2014 E. 4 eingehend gewürdigt und festgehalten, dass der Grosse Rat einen Kredit zulasten des Kantons von Fr. 8'384'000.-- beschlossen hat, der 74% der Gesamtkosten ausmacht. Dabei handelt es sich um den höchst möglichen Betrag, der dem Kanton für das Bauvorhaben überbunden werden könnte. Es ergibt sich daher mit genügender Klarheit, welcher Betrag Gegenstand eines eventuellen Referendums bildet. Eine Täuschung der Stimmberechtigten über den Inhalt des Kreditbeschlusses liegt entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers nicht vor. Dass die Ergreifung des Referendums und die Durchführung der verlangten Abstimmung wegen der damit verbundenen Verzögerung bei der Realisierung eines Vorhabens zu einer Verteuerung führen kann, darf als allgemein bekannt vorausgesetzt werden. Dies verpflichtet die

Behörden jedoch nicht, einen höheren Kredit zu beschliessen, der die Kostenfolgen einer möglicherweise durchzuführenden Referendumsabstimmung vorwegnimmt. Der Grosse Rat hat den Kredit beschlossen, der für die Kosten des Vorhabens im Beschlusszeitpunkt erforderlich war. Damit hat er die politischen Rechte des Beschwerdeführers offensichtlich nicht verletzt. Zu diesem Schluss ist auch das Verwaltungsgericht gelangt. Auf seine zutreffenden Ausführungen in E. II 1.2 des angefochtenen Entscheids vom 7. Mai 2014 kann verwiesen werden. Eine Auseinandersetzung mit den weiteren Vorbringen und den zahlreichen Anträgen des Beschwerdeführers erübrigt sich (Art. 109 Abs. 3 BGG).

E. 4

Es ergibt sich, dass das Beschwerdeverfahren 1C_237/2014 als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist und die Beschwerde des Verfahrens 1C_305/2014 abzuweisen ist, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang unterliegt der Beschwerdeführer. Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist wegen Aussichtslosigkeit der Rechtsbegehren abzuweisen (vgl. Art. 64 BGG). Dem unterliegenden Beschwerdeführer ist eine angemessene Gerichtsgebühr aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Parteientschädigungen sind nicht zuzusprechen (vgl. Art. 68 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.